

Bekanntmachung

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

Nach § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 - 3 und 5, § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG), sowie nach den Regelungen des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) übermitteln die Meldebehörden Daten aus dem Melderegister an andere öffentliche Stellen. Jeder Einwohner und jede Einwohnerin (betroffene Personen) kann in bestimmten Fällen der Übermittlung dieser Daten widersprechen.

Der Widerspruch ist möglich für Datenübermittlung der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz an

1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
3. Presse, Rundfunk sowie Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen,
4. Adressbuchverlage,
5. das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Auch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz ist der Widerspruch vorgesehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können betroffene Personen danach der Datenübermittlung an die Region Hannover und an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine formlose schriftliche Erklärung an die

Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtbüro, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., abgeben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung bei der Stadt Neustadt a. Rbge. abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Sie können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Stadt Neustadt a. Rbge. den 23.10.2025
Der Bürgermeister

Dominic Herbst